



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

DER RAT

**Elfte ordentliche Tagung
Genf, 6. bis 9. Dezember 1977**BERICHT ÜBER DEN FORTGANG DER
ARBEITEN DES TECHNISCHEN LENKUNGS-AUSSCHUSSESvom Verbandsbüro ausgearbeitet

1. Der Technische Lenkungsausschuss, nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet, hielt seine neunte Tagung vom 17. bis 19. November 1976, seine zehnte Tagung vom 16. bis 18. Mai 1977 und seine elfte Tagung vom 15. bis 17. November 1977 unter dem Vorsitz von Herrn Dr. D. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) ab, mit Ausnahme der letzten eineinhalb Tage der elften Tagung (16. und 17. November 1977), an denen der Ausschuss von Herrn A.F. Kelly als amtierendem Vorsitzenden geleitet wurde. Die entsprechenden Berichte dieser Tagungen sind in den Dokumenten ST/IX/4, ST/X/7 und ST/XI/6* wiedergegeben.
2. Die wichtigsten auf diesen drei Tagungen erzielten Ergebnisse sind im folgenden wiedergegeben.

Datenerfassung und -auswertung

3. Der Ausschuss behandelte eingehend die verschiedenen Methoden, die in den Verbandsstaaten bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit angewandt werden sowie zu einem Teil auch die bei der Prüfung von Maishybriden angewandten Methoden. Die Erörterungen fanden auf allen drei obengenannten Tagungen statt, und die bis jetzt erzielten Ergebnisse sind den Berufsverbänden zur Stellungnahme zugesandt worden. Sie sind als Anlage I diesem Bericht beigelegt.
4. Während der elften Tagung begann der Ausschuss mit der Erörterung der Prüfung auf Homogenität und Beständigkeit. Diese Erörterungen werden während der kommenden Tagungen fortgesetzt werden. Sobald die Erörterungen über die Datenerfassung und -auswertung in bezug auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit beendet sind, ist beabsichtigt, deren Ergebnisse in die Allgemeine Einführung zu den Richtlinien für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzenzüchtungen (gegenwärtig Dokument TG/1/1) aufzunehmen.

* Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch in Vorbereitung.

Prüfungsrichtlinien

5. Nach erfolgreichem Abschluss der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen hat der Ausschuss auf seiner neunten Tagung Prüfungsrichtlinien für 20 neue Arten, auf seiner zehnten Tagung Prüfungsrichtlinien für drei weitere Arten und auf seiner elften Tagung Prüfungsrichtlinien für sieben weitere Arten angenommen. Mit den 30 seit der letzten ordentlichen Tagung des Rates angenommenen neuen Prüfungsrichtlinien sind jetzt Prüfungsrichtlinien für insgesamt 53 Arten angenommen worden (bezüglich der Einzelheiten, siehe Anlage III zu diesem Dokument).

6. In jüngster Zeit haben die einzelnen Technischen Arbeitsgruppen erste Entwürfe für sieben weitere Prüfungsrichtlinien vorbereitet. Diese Entwürfe sind oder werden in Kürze den Berufsverbänden auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Saatguthandels zur Stellungnahme übersandt.

Technische Fragebogen

7. Erstmals auf seiner siebten Tagung erörterte der Ausschuss die Möglichkeit der Harmonisierung der Formblätter für technische Fragebogen. Die Erörterungen wurden während der neunten Tagung des Ausschusses fortgesetzt und führten zur Veröffentlichung von technischen Fragebogen für alle Arten, für die bis zu diesem Zeitpunkt schon Prüfungsrichtlinien vom Ausschuss angenommen worden waren. Alle Prüfungsrichtlinien, die vom Ausschuss nach diesem Datum angenommen wurden, enthielten bereits Formblätter für technische Fragebogen für die betreffende Art.

Bericht über die technische Prüfung

8. Auf seiner neunten Tagung nahm der Ausschuss ein UPOV-Musterformblatt für einen Bericht über die technische Prüfung an. Dieses Musterformblatt war im Prinzip durch den Rat auf seiner neunten ordentlichen Tagung angenommen worden. Das Musterformblatt ist in Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben.

Standardisierung der Terminologie für einfache symmetrische Flächenformen

9. Während seiner neunten, zehnten und elften Tagung erörterte der Ausschuss die Möglichkeit, die Terminologie für einfache symmetrische Flächenformen zu harmonisieren und erhielt hierzu mehrere Vorschläge von einer Anzahl von Delegierten. Keiner der Vorschläge erhielt jedoch die uneingeschränkte Zustimmung des Ausschusses; vielmehr beschloss dieser, die gegenwärtige Praxis fortzusetzen, wobei ein weitgefaster Masstab verwendet wird; dessen Anwendung wird durch den Redaktionsausschuss des Ausschusses überprüft werden, wenn dieser die einzelnen Prüfungsrichtlinien vor ihrer Veröffentlichung redigiert.

Frage der Mehrfachliniensorten

10. Auf seiner zehnten und elften Tagung erörterte der Ausschuss Fragen im Zusammenhang mit Mehrfachliniensorten. Er kam schliesslich überein, dass bezüglich der Erteilung von Sortenschutzrechten jede Linie einer Mehrfachliniensorte als getrennte Sorte zu betrachten und in der gleichen Weise zu behandeln sei wie andere Sorten. Der Ausschuss hielt es nicht für nötig, auch die Mischung dieser Sorten zu schützen und internationale Regeln über die Gebühren, die für Anmeldungen bezüglich Mehrfachliniensorten zu verlangen sind, anzunehmen.

11. Bezüglich der Bezeichnung von Mehrfachliniensorten prüfte der Ausschuss die Frage, ob die zur Zeit zur Bezeichnung von Inzuchtlinien von Mais und für Unterlagen geltenden Regeln auch für Linien von Mehrfachliniensorten angewandt werden können. Der Ausschuss entschied schliesslich, einer solchen Ausnahme nicht zustimmen zu können und schlug vor, dass die Sortenbezeichnung jeder einzelnen Linie den Voraussetzungen für Sortenbezeichnungen jeder anderen - normalen - Sorte entsprechen müsse.

Bestimmung von Farben

12. Während seiner neunten und zehnten Tagung erörterte der Ausschuss die Möglichkeit, die gegenwärtige Bestimmung von Farben in den einzelnen Prüfungsrichtlinien zu verbessern. Mehrere Experten einzelner Verbandsstaaten prüften die

Möglichkeiten für die Bestimmung der Farben aufgrund anderer Möglichkeiten als der Verwendung der RHS-Farbkarte (RHS = Royal Horticultural Society). Schliesslich wurde jedoch entschieden, dass gegenwärtig die obenerwähnte Farbkarte immer noch allen anderen untersuchten praktischen Möglichkeiten vorzuziehen sei, obwohl sie den gestellten Anforderungen nicht vollkommen genüge.

Teilnahme der Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen an Sitzungen des Ausschusses

13. Während seiner zehnten Tagung nahm der Ausschuss mit Bedauern davon Kenntnis, dass an den jüngsten Tagungen des Ausschusses nur wenige Vorsitzende der einzelnen Technischen Arbeitsgruppen teilgenommen hätten. Andere hätten mangels der erforderlichen finanziellen Mittel nicht nach Genf reisen können. Dies wurde als sehr bedauerlich angesehen, da der Fortschritt der UPOV auf dem technischen Gebiet in grossem Masse von dem unmittelbaren Kontakt zwischen dem Ausschuss und den Technischen Arbeitsgruppen, die durch ihre Vorsitzenden vertreten würden, abhängt. Da die Vorsitzenden nicht ihr Heimatland repräsentieren, sondern ihre Arbeitsgruppe, wurde die Frage aufgeworfen, ob die UPOV für ihre Reisekosten aufkommen solle. Der Vorsitzende des Ausschusses erklärte, dass dies eine Frage sei, die vom Rat erörtert werden könnte.

Antworten auf die von den Technischen Arbeitsgruppen gestellten Fragen

14. Während aller drei Tagungen erhielt der Ausschuss zahlreiche Anfragen von den einzelnen Technischen Arbeitsgruppen, die sämtlich nach eingehender Erörterung beantwortet wurden.

15. Dem Rat wird empfohlen, von den vom Ausschuss seit der letzten ordentlichen Tagung des Rats erzielten Fortschritten Kenntnis zu nehmen.

[Drei Anlagen folgen]

DATENERFASSUNG UND -AUSWERTUNG

Prüfung auf Unterscheidbarkeit

Zur Standardisierung der in den einzelnen Verbandsstaaten verwendeten Prüfungsmethoden hat der Technische Lenkungsausschuss die nachfolgende vorläufige Übereinkunft erzielt; er beschloss, dass diese Übereinkunft vor einer erneuten Erörterung der Angelegenheit auf seiner nächsten Tagung auf nationaler Ebene noch eingehender geprüft werden soll.

Allgemeines

1. Die Sorten, mit denen eine neue Sorte zu vergleichen ist, sind Sorten, die gemäss dem Übereinkommen allgemein bekannt sind. Eine erste Grundlage für einen Vergleich bilden normalerweise die Sorten, die in der Vergleichssammlung des prüfenden Staates erhalten werden.
2. Zur besseren Bestimmung der Ausprägungsstufe eines Merkmals in den Prüfungsrichtlinien sind, wo immer möglich, Beispielsorten angegeben.

Eindeutig qualitative Merkmale

3. Im Fall von eindeutig qualitativen Merkmalen (im Sinne von Merkmalen mit sprunghafter, übergangsloser Verteilung) sind zwei Sorten als unterscheidbar anzusehen, wenn sie Ausprägungen aufweisen, die in zwei verschiedene Ausprägungsstufen der entsprechenden Merkmale fallen.

Eindeutig quantitative Merkmale

4. Im Fall von eindeutig quantitativen Merkmalen - das bedeutet messbare Merkmale auf einer eindimensionalen Skala - sind zwei Sorten als unterscheidbar anzusehen, wenn sie an wenigstens einem Prüfungsort unterscheidbar sind, vorausgesetzt, dass der Unterschied zwischen ihnen eindeutig und gleichgerichtet ist. Um in den einzelnen Verbandsstaaten vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, muss die Anzahl der Beobachtungen festgelegt werden. Es ist wünschenswert, einen unmittelbaren Vergleich zwischen zwei solchen Sorten durchzuführen. Ein Unterschied, der in zwei aufeinanderfolgenden oder in zwei von drei Wachstumsperioden auftritt, mit einprozentiger Signifikanz, z.B. aufgrund der Anwendung der "Least Significant Difference"-Methode, ist als eindeutiger Unterschied zu betrachten.

Visuell erfasste Merkmale

5. Visuelle Merkmale sind Merkmale, die sichtbar sind oder sichtbar gemacht werden können. Unterschiede im Geschmack, Geruch und mit dem Tastsinn feststellbare sowie ähnliche Unterschiede können wie visuelle Merkmale behandelt werden.
6. Ein quantitatives Merkmal, das normalerweise visuell erfasst wird, aber gemessen werden kann, sollte in Zweifelsfällen gemessen werden, wenn es das einzige unterscheidende Merkmal im Vergleich zu einer anderen Sorte darstellt. Bei der Bewertung visueller Erfassungen sind zwei Sorten als unterscheidbar anzusehen, wenn sie wenigstens an einem Prüfungsort unterscheidbar sind, vorausgesetzt, dass der Unterschied zwischen ihnen eindeutig und gleichgerichtet ist. Um vergleichbare Ergebnisse in den einzelnen Verbandsstaaten zu erhalten, muss die Anzahl der Beobachtungen festgelegt werden. Es ist wünschenswert, einen unmittelbaren Vergleich zwischen zwei solchen Sorten vorzunehmen. Wenn statistische Methoden angewandt werden, sollten die Eigenheiten der Skala berücksichtigt und die gleichen Vertrauensbereiche berücksichtigt werden wie im Falle von eindeutig quantitativen Merkmalen.
7. Visuell erfasste quantitative Merkmale können gemessen werden, vorausgesetzt, dass Zeit und geeignete Hilfsmittel zur Verfügung stehen. In vielen Fällen (z.B. Behaarung, Bereifung, Krümmung usw.) würde dies die Anwendung sehr hochentwickelter Techniken notwendig machen, theoretisch aber möglich sein.

8. Anstelle des Zählens der genauen Anzahl von Haaren oder des Messens der Dicke der Wachsschicht werden die Sorten aufgrund von visuellen Erfassungen klassifiziert. Ein ausgebildeter Beobachter kann schnelle und verlässliche Klassifizierungen vornehmen. Es ist unvermeidlich, die in Frage kommenden Merkmale zu definieren (z.B. entweder Haardichte oder Haarlänge).

9. Wird eine festgelegte Skala während aller Prüfungen und über die Jahre hinweg verwendet, so spiegelt sich der Umwelteinfluss in den Zahlen wieder. Bevor diese Zahlen einem statistischen Verfahren unterworfen werden, muss die Anwendbarkeit der Skala geprüft werden, z.B. ob die Erfassungen normale (Gauss) Verteilung aufweisen und falls nicht, warum nicht. Die Ausprägungsstufen der Skala sollten durch Beispielsorten erläutert werden.

10. Visuelle Merkmale werden oft mit einer Skala erfasst, die nicht den Voraussetzungen normaler parametrischer Statistik entspricht. Sogar die einfache Operation der Berechnung eines Mittelwerts ist nicht gestattet, wenn die Werte auf einer Rangskala erfolgen, die auf der gesamten Skala keine gleichmässigen Zwischenräume aufweist. In diesem Fall können normalerweise nur nicht-parametrische Verfahren angewendet werden. In diesen Fällen ist es ratsam, eine Skala zu verwenden, die auf der Grundlage von Vergleichssorten, die die einzelnen Stufen des Merkmals vertreten, aufgestellt worden ist. Die gleiche Sorte sollte dann immer die gleiche Note erhalten und so die Auswertung der Daten erleichtern.

11. Welche Skala auch immer angewendet wird, unmittelbare paarweise Vergleiche werden empfohlen, da sie die geringsten Beeinflussungen aufweisen. Bei jedem Vergleich ist es vertretbar, einen Unterschied zwischen zwei Sorten zu erfassen, sowie dieser Unterschied mit dem Auge erfasst werden kann und der Beobachter davon überzeugt ist, dass er gemessen werden könnte, wenn die Möglichkeiten dazu verfügbar wären. Das einfachste Kriterium für die Begründung der Unterscheidbarkeit ist natürlich, gleichgerichtete Unterschiede (Unterschiede mit demselben Vorzeichen) in paarweisen Vergleichen zu verlangen, vorausgesetzt, dass erwartet werden kann, dass sie in den weiteren Versuchen wieder erscheinen.

Kombination von Merkmalen

12. Bei der Entscheidung, ob zwei Sorten unterscheidbar voneinander sind, können Fälle auftreten, in denen zwei Sorten sich in zwei oder in mehreren getrennt erfassten Merkmalen unterscheiden, in jedem Einzelfall jedoch unter der festgelegten Signifikanzgrenze.

13. In diesen Fällen könnte eine Kombination von Merkmalen eine Möglichkeit zur Begründung der Unterscheidbarkeit darstellen. In der Praxis wird diese Möglichkeit bereits verwendet, wenn das Verhältnis zwischen zwei Merkmalen als neues Merkmal geprüft wird (z.B. das Längen-/Breitenverhältnis).

14. Es wird öfter beobachtet, dass das Verhältnis zwischen zwei Merkmalen beständig ist und Signifikanz aufweist, während die getrennten Merkmale dies nicht tun. Verhältnisse bilden jedoch in der Statistik einige Fallen. Es sollte geprüft werden, ob die Axiome der verwendeten statistischen Methode wirklich erfüllt sind.

15. Wenn zwei Merkmale zur Bildung eines neuen Merkmals kombiniert werden und der Unterschied mindestens den vereinbarten Signifikanzgrad (1% in wenigstens zwei Jahren) erreicht, ist es vertretbar, dieses Ergebnis als Grundlage zur Begründung der Unterscheidbarkeit zu verwenden.

16. Eine andere Möglichkeit bildet die Begründung der Unterscheidbarkeit auf der Grundlage einer Multivarianzanalyse, d.h. durch Kombination von Daten zweier oder mehrerer Merkmale mit Hilfe der Hotellings T^2 -Methode oder einer diskriminierenden Funktionsanalyse. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einführung einer künstlichen Kombination vermieden wird, die sich aus der Analyse einer begrenzten Anzahl von Daten ergibt, ohne dass genügend Erfahrung über ihre Wiederholbarkeit vorliegt. Es muss weiterhin auch die Frage geprüft werden, ob in diesen Fällen ein Mindestvertrauensbereich für jedes einzelne Merkmal verlangt werden sollte, der niedriger als normalerweise gefordert sein könnte.

17. Zur Zeit kann keine Lösung für die Fälle vorgeschlagen werden, in denen zwei oder mehrere Merkmale nicht kombiniert werden können. Aber es mag der Erörterung wert sein, ob in solchen Fällen eine genügend grosse Anzahl von Merkmalen einen Unterschied aufzeigen könnte, der zu berücksichtigen wäre.

Prüfung von Maishybriden

18. Inzuchtlinien und Einfachkreuzungen von Mais werden als Teile einer Hybrid-sortenart gemäss der angegebenen Formel betrachtet. Als Teil der Prüfung der Erbkomponenten schliesst dies die Prüfung von Saatgut, das von der Kreuzung der weiblichen Komponente erhalten wurde, mit ein. Wenn die Ausprägungen des Merkmals des Saatgutes einer weiblichen Einfachkreuzung von Jahr zu Jahr wechseln, zeigt dies an, dass die weibliche Einfachkreuzung nicht beständig ist.

19. Ein Unterschied in der Formel einer Maishybride ist für sich allein nicht ausreichend und der Schutz einer Maishybridsorte setzt voraus, dass sie sich in ihren Merkmalen von anderen Sorten, mit denen sie verglichen wird, deutlich unterscheidet. Wenn für eine Maishybridsorte eine Sortenschutzanmeldung eingereicht wird, die sich auf eine bereits bestehende Formel stützt, so ist der Anmelder hierüber zu unterrichten, und ihm ist die Möglichkeit zu geben, seine Anmeldung zurückzuziehen. Zieht er seine Anmeldung nicht zurück, so hat die Behörde die Sorte zu prüfen.

20. Eine reziproke Kreuzung einer Maishybride ist als eine neue Sorte annehmbar, wenn sie in ihren Sortenmerkmalen unterscheidbar ist.

21. Weist bei Vornahme einer reziproken Kreuzung eine Maishybride selbst keine Unterschiede auf und ist nur das Saatgut, das zu der Hybride führt, unterschiedlich, so kann nur ein einziges Sortenschutzrecht erteilt werden.

22. Es ist erforderlich, dass der Verwender der Maishybride nicht irreführt wird, wenn unterschiedliche Typen von Saatgut unter ein und derselben Sortenbezeichnung gehandelt werden.

23. Maishybriden können auf reziproker Basis erzeugt werden, solange dies nicht die Merkmale der Hybridpflanze ändert. Der Züchter hat jedoch beide Formen anzugeben und hat, wenn die Merkmale des auszusäenden Saatgutes der Hybride unterschiedlich sind, diese Unterschiede im Saatgut zu beschreiben (z.B. ob das Saatgut dem Hartmais- oder Zahnmaistyp entspricht oder einen Zwischentyp darstellt). Der Züchter hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass der Typ des zur Aussaat bestimmten Saatgutes, das in den Handel gebracht wird, dem Verwender jeweils deutlich angegeben wird.

24. Die Merkmale, die die Unterscheidbarkeit zwischen zwei Maishybridsorten begründen, müssen homogen sein oder müssen, wenn sie heterogen sind, gemäss den auf der Grundlage der Formel der Hybride gemachten Voraussagen aufspalten. Für die aufspaltenden Merkmale von Maishybriden sollte die von den Komponenten gewonnene Kenntnis über eine vorhersehbare Aufspaltung benutzt werden. Eindeutige aufspaltende Merkmale müssen daher wie qualitative Merkmale behandelt werden (die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten wird eine gesonderte Anlage zu den Prüfungsrichtlinien für Mais ausarbeiten, in der sie alle diejenigen Merkmale aufführen wird, deren Erbgang gut bekannt ist oder bei denen aus Erfahrung eine eindeutige Aufspaltung erwartet werden kann).

25. Für Dreifach- oder Zweifachkreuzungen von Maissorten sind mindestens die Hauptmerkmale oder Gruppierungsmerkmale zu beschreiben. (Die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten wird die bestehenden Prüfungsrichtlinien für Mais revidieren und in der revidierten Fassung angeben, welche der Merkmale ein Sternchen (*) (obligatorische Merkmale) zu erhalten haben).

26. Die Methoden und die Art der Prüfung von Mais sind zu harmonisieren. Als Minimum sind 3 kg Saatgut für die zu prüfende Sorte zu verlangen und mindestens 50 Pflanzen an einer Stelle zu erfassen. Für die Erfassungen sind die Merkmale der Prüfungsrichtlinien für Mais zu benutzen. Zusätzlich zu der Hybride selbst sind auch die Komponenten zu prüfen.

[Anlage II folgt]

UPOV Musterformblatt für einen
BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE PRÜFUNG

Beantragende Behörde Berichtende Behörde	Anmeldenummer Bezugsnummer
---	---

ALLGEMEINE INFORMATION

1. <u>Art</u> (landläufiger und lateinischer Name):	2. <u>Datum der Anmeldung</u> (im beantragenden Staat):
3. <u>Anmelder</u> (Name und Adresse):	
4. <u>vorgeschlagene Sortenbezeichnung</u> :	<u>Anmeldebezeichnung</u> :
5. <u>Prüfungsstation</u> :	6. <u>Prüfungsparzelle(n) und -jahr(e)</u> :

ERGEBNISSE DER TECHNISCHEN PRÜFUNG

(wenn nötig weitere Blätter beifügen)

7. <u>Bericht über die Unterscheidbarkeit</u> :
8. <u>Bericht über die Homogenität</u> :
9. <u>Bericht über die Stabilität</u> :

SCHLUSSFOLGERUNG

10. <u>Schlussfolgerung der berichtenden Behörde aufgrund der Ergebnisse der technischen Prüfung</u> : (a) Die Sorte <input type="checkbox"/> ist von jeder anderen Sorte unterscheidbar, <input type="checkbox"/> ist nicht von allen Sorten unterscheidbar, deren Vorhandensein uns bekannt ist. (b) Die Sorte <input type="checkbox"/> ist hinreichend homogen, <input type="checkbox"/> ist nicht hinreichend homogen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung. (c) Die Sorte <input type="checkbox"/> ist in ihren wesentlichen Merkmalen beständig, <input type="checkbox"/> ist in ihren wesentlichen Merkmalen nicht beständig. Im Falle einer positiven Schlussfolgerung ist eine Beschreibung der Sorte in der Anlage zu diesem Bericht wiedergegeben.
--

Ort und Datum:

Unterschrift:

ANLAGE ZU DEM BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE PRÜFUNG

Beantragende Behörde	Anmeldenummer
Berichtende Behörde	Bezugsnummer

BESCHREIBUNG DER SORTE

A. Merkmale, die in den UPOV-Prüfungsrichtlinien aufgeführt sind TG/..../. (datiert 1976-...-...)		
Merkmale	Note*	Bemerkungen
<u>(Beispiel: Weizen)</u>		
1. Keimscheide: Anthocyanfärbung (im Labor)	1. 9. <input type="checkbox"/>	
2. Keimscheide: Stärke der Anthocyanfärbung (im Labor)	1.2.3.4.5.6.7.8.9. <input type="checkbox"/>	
3. Pflanze: Wuchsform	1.2.3.4.5.6.7.8.9. <input type="checkbox"/>	
4. Oberstes Blatt: Haltung	1.2.3.4.5.6.7.8.9. <input type="checkbox"/>	
etc.	etc.	
B. <u>Unterschiede zu den Sorten, die der Sorte am ähnlichsten sind</u>		
<u>Sortenbezeichnung</u>		<u>Unterschiede</u>
C. <u>Zusätzliche Daten</u>		

* Um Fehler zu vermeiden, sollte ein Kreis um die richtige Note gezogen werden und die Zahl in das rechteckige Kästchen geschrieben werden. Ein Kreuz in dem rechteckigen Kästchen bedeutet, dass dieses Merkmal nicht erfasst wurde.

Dokumentnummern der Prüfungsrichtlinien und der Entwürfe für Prüfungsrichtlinien
(die letztgenannten mit dem Zusatz "(proj.)" nach der Dokumentennummer),
die vom Verbandsbüro ausgearbeitet worden sind oder ausgearbeitet werden (Stand 17. November 1977)

<u>Nummer</u>	
* TG/1/1	General Introduction/Introduction Générale/Allgemeine Einführung
* TG/2/1	Maize/Mais/Mais
* TG/3/1	Wheat/Blé/Weizen
* TG/3/5	Wheat/Blé/Weizen (Triticum aestivum)
* TG/4/1	Ryegrass/Ray-grass/Weidelgras
* TG/II/4	Red Clover/Trèfle violet/Rotklee
* TG/II/5	Lucerne/Luzerne
* TG/7/1	Garden Pea/Pois Potager/Gemüseerbsen
* TG/III/2	Broad Bean/Fève/Puffbohne
* TG/III/4	Runner Bean/Haricot d'Espagne/Prunkbohne
* TG/IV/2	Euphorbia fulgens/Euphorbe/Korallenranke
* TG/11/1	Rose/Rosier/Rose
* TG/12/1	French Bean/Haricot/Bohne
* TG/13/1	Lettuce/Laitue/Salat
* TG/14/1	Apple/Pommier/Apfel
* TG/15/1	Pear/Poirier/Birne (+ TG/15/1 Corr.)
* TG/16/1	Rice/Riz/Reis
* TG/17/1	African Violet/Saintpaulia/Usambaraveilchen
* TG/18/1	Elatior Begonia/Begonia elatior/Elatior Begonie
* TG/19/4	Barley/Orge/Gerste
* TG/20/4	Oats/Avoine/Hafer
* TG/21/4	Poplar/Peuplier/Pappel
* TG/22/3	Strawberry/Fraisier/Erdbeere
* TG/23/2	Potato/Pomme de terre/Kartoffel
* TG/24/2	Poinsettia/Poinsettie
* TG/25/3	Carnation/Oeillet/Nelke
+ TG/26/2 (proj.)	Chrysanthemum (Perennial)/Chrysanthème/Chrysanthemum
* TG/27/3	Freesia/Freesie
- TG/28/2 (proj.)	Pelargonium/Pelargonie
* TG/29/3	Alstroemeria/Alstroemère/Inkalilie
* TG/30/3	Bent/Agrostide/Straussgras
* TG/31/3	Cocksfoot/Dactyle/Knaulgras
* TG/32/3	Common Vetch/Vesce commune/Saatwicke
* TG/33/3	Kentucky Bluegrass/Pâturin des prés/Wiesenrispe
* TG/34/3	Timothy/Fléole des prés, Fléole diploïde/ Wiesen-, Zwiebellieschgras
* TG/35/3	Cherry/Cerisier/Kirsche
* TG/36/3	Rape/Colza/Raps
* TG/37/3	Turnip/Navet/Herbst-, Mairübe
* TG/38/3	White Clover/Trèfle blanc/Weissklee
* TG/39/3	Meadow -, Tall Fescue/Fétuque des prés, Fétuque élevée/Wiesen-, Rohrschwengel
* TG/40/3	Black Currant/Cassis/Schwarze Johannisbeere
* TG/41/4	European Plum/Prunier européen/Pflaume
* TG/42/3	Rhododendron
* TG/43/3	Raspberry/Framboisier/Himbeere
* TG/44/3	Tomato/Tomate
* TG/45/3	Cauliflower/Chou-fleur/Blumenkohl
* TG/46/3	Onion/Oignon/Zwiebel
* TG/47/2	Streptocarpus/Drehfrucht
* TG/48/3	Cabbage/Chou pommé/Kopfkohl
* TG/49/3	Carrot/Carotte/Möhre
* TG/50/3	Vine/Vigne/Rebe
* TG/51/3	Gooseberry/Groseillier à maquereau/Stachelbeere
* TG/52/2	Red and White Currant/Groseillier à grappes/Rote und Weisse Johannisbeere
* TG/53/3	Peach/Pêcher/Pfirsich
* TG/54/3	Brussels Sprouts/Chou de Bruxelles/Rosenkohl
* TG/55/3	Spinach/Epinard/Spinat
- TG/56/1 (proj.)	Almond/Amandier/Mandel
- TG/57/1 (proj.)	Flax, Linseed/Lin/Lein
- TG/58/1 (proj.)	Rye/Seigle/Roggen
- TG/59/1 (proj.)	Lily/Lis/Lilie
- TG/60/1 (proj.)	Beetroot/Betterave rouge/Rote Rübe
- TG/61/1 (proj.)	Cucumber,Gherkin/Concombre,Cornichon/Gurken
- TG/62/1 (proj.)	Rhubarbe/Rhubarbe/Rhabarber

* Angenommen
+ Vom Technischen Lenkungsausschuss anzunehmen
- von den Berufsverbänden Stellung zu nehmen

Stadium der Prüfungsrichtlinien (Stand: 17. November 1977)

Technische Arbeitsgruppe Stadium	Landwirtschaftliche Arten	Forstliche Baumarten	Obstarten	Zierpflanzen	Gemüsearten
Angenommen (insgesamt 53)	Gerste Hafer Herbst-, Mai- rübe Kartoffel Knautgras Luzerne Mais Raps Reis Rotklee Saatwicke Straussgras Weidelgras Weissklee Weizen (Triticum aestivum) Weizen Wiesenrispe Wiesen-, Rohrschwengel Wiesen-, Zwiebellieschgras	Pappel	Apfel Birne Erdbeere Himbeere Kirsche Pflirsich Pflaume Rote und Weisse Johannisbeere Schwarze Johannisbeere Stachelbeere Wein	Drehfrucht Elatior Begonie Freesie Inkalilie Korallenranke Nelke Poinsettie Rhododendron Rose Usambaraveilchen	Blumenkohl Bohne Gemüseerbse Kohl Möhre Prunkbohne Puffbohne Rosenkohl Salat Spinat Tomate Zwiebel
Vom Technischen Lenkungsausschuss anzunehmen (insgesamt 1)				Chrysantheme	
Von den Berufsverbänden Stellung zu nehmen (insgesamt 7)	Lein Roggen		Mandel	Lilie	Gurke Rhabarber Rote Rübe
In Vorbereitung (insgesamt 14)	Schmalblättriger Schwengel	Picea abies Weide	Aprikose Brombeere Haselnuss Zitrus	Berberitze Forsythie Narzisse Pelargonie Thuja	Radieschen Rettich
Geplant	Lupine Mohn Ölrettich Tabak (Zuckerrübe)	Abies Douglas-Fichte Larix-Konifere Pinus nigra		Anthurium Chamaecyparis Dahlie Fuchsie Gladiole Iris Tulpe Wacholder Zypresse	Blattsellerie Dill Feldsalat Knollensellerie Kohlrabi Petersilie